

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

13

Gesetz: BetrVG § 76 Absätze 2 und 4, §§ 13, 16, 82 Abs. 1 s, §§ 87, 92; AktienG §§ 17, 18, 101; GG Art. 3; Mitbestimmungsergänzungsgesetz § 6; ArbGG § 85; BGB § 139

Leitsätze:

1. Das Wahlmännerverfahren nach § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG verstößt nicht gegen das Grundgesetz.
2. Das Wahlmännerverfahren nach § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG ist auch schon vor Erlass der in § 87 BetrVG vorgesehenen Verordnung der Bundesregierung zulässig.
3. Über die Frage, ob eine Wahlmännerwahl nach § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG durchzuführen ist, haben die Arbeitnehmer aller Konzern-Unternehmen und -Betriebe selbst zu bestimmen. Hierbei ist die einfache Mehrheit der Abstimmenden maßgeblich.
4. Der Erlass einer Wahlordnung für die Wahlmännerwahl nach § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG ist Sache des Hauptwahlvorstandes, solange die Bundesregierung eine entsprechende Verordnung noch nicht erlassen hat. Der Wahlvorstand muß die Wahlordnung der Belegschaft zugänglich machen.
5. Die Gerichte für Arbeitssachen können eine vom Hauptwahlvorstand erlassene Wahlordnung daraufhin nachprüfen, ob sie rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Die Nachprüfung darf sich jedoch nicht auf Zweckmäßigkeitsfragen erstrecken.
6. Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sind jedenfalls in aller Regel der materiellen Rechtskraft fähig.
7. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist das Revisionsgericht nicht berechtigt, von sich aus neuen Streitstoff in ein Wahlanfechtungsverfahren einzuführen (wie BAG 4, 176 [180/181] = AP Nr. 7 zu § 76 BetrVG).
8. Verfahrensverstöße des Beschwerdegerichts sind auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren vom Rechtsbeschwerdegericht nur auf Rüge hin zu beachten.

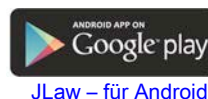
Aktenzeichen: 1 ABR 5/67

Beschluß des BAG vom 6. Februar 1968 IAG Hamm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 ABR 5/67

3 BV Ta 2/67 Hamm

13

Verkündet
am 6. Februar 1968

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1968 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Juli 1967 - 3 BV Ta 2/67 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

A.

Die V

() ist ein Konzern, der sich aus drei Hauptunternehmen zusammensetzt: der H AG, die sich zu 100 % im Besitz der V befindet, der P - E , von der die V etwa 86 % besitzt, sowie der H , die mit etwa 96 % der V gehört. Die V hat etwa 80.000 Beschäftigte. Die Antragstellerin ist eine in den Betrieben der Unternehmen der V vertretene Gewerkschaft.

Bereits im Jahre 1964 waren wegen des Ablaufs der Amtszeit die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der V zu wählen, nachdem die letzte Wahl im Jahre 1961 stattgefunden hatte. Diese war durch Wahlmänner durchgeführt worden. Wegen der Privatisierung der V und der Eingliederung der S AG waren Neuwahlen durch den vorläufigen Hauptwahlvorstand zunächst nicht eingeleitet worden. Nach einiger Zeit beschloß jedoch der vorläufige Hauptwahlvorstand, mit den Vorarbeiten für die Wahl und der Ausarbeitung einer Wahlordnung zu beginnen.

Am 19. Mai 1965 fand eine Sitzung des vorläufigen Hauptwahlvorstandes statt, über die folgendes Protokoll erstellt wurde:

"Mit Zustimmung der anwesenden Gesamtbetriebsratsvorsitzenden soll aufgrund der Neuvorlage des Verzeichnisses der Unternehmen, deren Belegschaften wahlberechtigt sind, durch Herrn von B der bisherige Hauptwahlvorstand nur als Arbeitsgemeinschaft tätig sein.

Die Bestimmung des Wahlvorstandes soll durch alle Betriebsvertreter in einer Versammlung am 23. Juni 1965 um 9 Uhr im Studio der Beethovenhalle in B erfolgen (Teilnehmerzahl etwa 150 Vertreter: bei Bestehen eines Gesamtbetriebsrates die Betriebsausschußmitglieder, andernfalls Betriebsratsvorsitzende).

Bei einer Abstimmung erhält jeder stimmberechtigte Vertreter soviel Stimmen, wie er wahlberechtigte Arbeitnehmer zu vertreten hat.

Zur Wahlordnung: Auf Beschluß der in der Sitzung vertretenen Gesamtbetriebsratsvorsitzenden erfolgt die

Wahl durch Wahlmänner. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Wahlordnung dementsprechend ausgearbeitet. Lt. Herrn Ministerialdirigent F können mit Verabschiedung des neuen Aktiengesetzes Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat nach einem besonderen Modus im zweiten Wahlgang am Wahltag gewählt werden ohne Gefahr, daß bei einer Anfechtung die Arbeitsgerichte der Verwerfung stattgeben würden.

Es wurde beschlossen, daß von der Möglichkeit der Ersatzmännerwahl Gebrauch gemacht werden soll und der entsprechende Text in die Wahlordnung eingepaßt wird. Die Ausarbeitungen zur Wahlordnung fanden die Zustimmung aller Anwesenden.

Der Entwurf wird am 14. 6. 1965 vom Wahlvorstand nochmals überprüft und nach Abdruck allen Teilnehmern zugesandt."

In einer Sitzung vom 20. Dezember 1965 befaßten sich der Hauptwahlvorstand, der Vorstand, die Ausschüsse der Gesamtbetriebsräte und, soweit solche nicht bestanden, die Einzelbetriebsräte mit der Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der V .. In dem Protokoll dieser Sitzung wurde u. a. folgendes festgehalten:

"Nach den Begrüßungsworten und den folgenden Debatten wurde beschlossen, daß die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der V nach den Bestimmungen des BVG durchgeführt werden soll (bei einer Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen).

.....

Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung

3.) Bestätigung des Wahlvorstandes

4.) Bestätigung der Wahlordnung

wurde genehmigt und zur Abstimmung gebracht.

Der provisorisch bestehende Wahlvorstand und auch die Wahlordnung wurden einstimmig bestätigt. Die sachlich geführten Reden und Gegenreden wurden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten.

....."

Mit einem am 1. Februar 1966 bei dem Arbeitsgericht
B eingegangenen Antrag begehrte die Antragstellerin die Feststellung, daß die eingeleitete Arbeitnehmer-Aufsichtsratswahl in der Form des Wahlmännerverfahrens entsprechend der Wahlordnung vom 21. Dezember 1965 unzuläs-



sig sei. Durch Beschluß vom 16. Februar 1966 entsprach das Arbeitsgericht diesem Antrag. Zur Begründung führte es aus, die wahlberechtigten Arbeitnehmer hätten selbst darüber zu entscheiden, ob die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat unmittelbar oder mittelbar gewählt werden sollten. Der Beschluß des Arbeitsgerichts wurde rechtskräftig. Demnächst wurden die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat im Wege der Notbestellung ernannt.

Am 15. Juni 1966 fand eine Vollkonferenz der Betriebsräte der Betriebe der V in B statt. Anwesend waren 284 Vertreter der P , 246 Vertreter der H

AG und 252 Vertreter der S . Der vorläufige Hauptwahlvorstand wurde in seinem Amt bestätigt. Einstimmig wurde empfohlen, die Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der V im Wahlmännerverfahren durchzuführen.

Der Hauptwahlvorstand führte in der Zeit vom 18. Juli bis 22. Juli 1966 eine Abstimmung durch, bei der die Arbeitnehmer der V darüber befinden sollten, ob die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat durch Wahlmänner oder im Urwahlverfahren erfolgen solle. Der Hauptwahlvorstand bediente sich dabei folgenden Aushangs in den Betrieben:

"Betrifft: Wahl der Arbeitnehmervertreter in
den Aufsichtsrat der V . Abstimmung
über die Durchführung der Wahl durch
Wahlmänner oder Urwahl.

Aufgrund der Empfehlung der Vollkonferenz der Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte vom 15. 6. 1966 in B führt der Hauptwahlvorstand eine Abstimmung durch, bei der die Arbeitnehmer der Unternehmen des V -Konzerns darüber entscheiden, ob die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der V durch Wahlmänner oder in Urwahl erfolgt. Bei der Abstimmung werden Stimmzettel nach folgendem Muster benutzt:

Stimmzettel

Mit der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der V im Wahlmännerverfahren bin ich einverstanden.

Gleichzeitig billige ich den Entwurf der Wahlordnung.

ja

nein

Die Abstimmung findet vom 18. bis 22. Juli 1966 statt.



Einzelheiten über Ort und Zeitpunkt werden vom Betriebswahlvorstand bekanntgegeben. Stimmberechtigt sind alle nach § 6 Betriebsverfassungsgesetz wahlberechtigten Arbeitnehmer, sofern sie in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wählerliste und die Wahlordnung liegt in zur Einsichtnahme aus."

Die vorgesehene Wahlordnung war von dem Hauptwahlvorstand erstellt worden. Er fußte auf der Wahlordnung vom 21. Dezember 1965, die zwischenzeitlich überarbeitet und geändert worden war. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Stimmberechtigt	77.762
Abgegebene Stimmen	35.305
Ja-Stimmen	30.222
Nein-Stimmen	4.397
Ungültige Stimmen	686
Enthaltungen	848.

In der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 1966 wurden in der V . die Wahlmänner gewählt. Diese wählten am 10. November 1966 die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat, und zwar folgende Personen:

- 1) Sch , Adolf, Vorstandsmitglied der IG-Bergbau und Energie, Angestellter,
- 2) G , Franz, Hauer, Arbeiter,
- 3) E , Karl, Hauer, Arbeiter,
- 4) E , Karl, kaufmännischer Angestellter,
- 5) van B , Willi, Hauer, Arbeiter,
- 6) B , Helmut, Schlosser, Arbeiter,
- 7) M , Wolfgang, kaufmännischer Angestellter.

Das Wahlergebnis wurde gegen 21.30 Uhr bekanntgemacht. Am 11. November 1966 wurden die Ersatzmitglieder für die gewählten Vertreter in dem Aufsichtsrat durch die Wahlmänner gewählt. Das Ergebnis der Wahl der Ersatzmitglieder wurde um 15.30 Uhr bekanntgemacht.

Bei der Wahl der sieben Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der V gelang es den Vertretern der Antragstellerin nicht, einen Sitz im Aufsichtsrat zu erlangen. Die Antragstellerin hat mit dem am 24. November 1966



bei dem Arbeitsgericht in H eingegangenen Antrag die Wahl angefochten. Diesen Antrag, mit dem sie in beiden Vorinstanzen unterlegen ist, verfolgt sie mit der zuglassenen Rechtsbeschwerde weiter.

B.

I. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit des Beschlußverfahrens keine Bedenken. Gleiches gilt für das Antragsrecht der Antragstellerin als einer unstreitig in den Betrieben der V - Unternehmen vertretenen Gewerkschaft. Dieses in der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats anerkannte Antragsrecht der in den Betrieben vertretenen Gewerkschaften ist auch durch die Neufassung des Aktiengesetzes nicht weggefallen (BAG AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Anfechtungsantrags bei Gericht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

II. Ohne erkennbaren Rechtsirrtum gehen die Beteiligten und die vorinstanzlichen Gerichte davon aus, daß die V einen Konzern bildet und daß auf sie nicht das Mitbestimmungsgesetz für Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz anzuwenden sind. Anzuwendende gesetzliche Regelung ist vielmehr allein das Betriebsverfassungsgesetz.

1. Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes) auch die Arbeitnehmer der Betriebe der übrigen Konzernunternehmen teil. Satz 2 des § 76 Abs. 4 BetrVG lautet: "In diesen Fällen kann die Wahl durch Wahlmänner erfolgen."

Diese Vorschriften, insbesondere auch Satz 2, sind geltendes Recht.

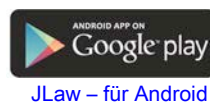
a) Die gesetzliche Regelung, die im Konzern das Wahlmännerverfahren zuläßt, verstößt entgegen der Ansicht der Antragstel-



lerin nicht gegen das Grundgesetz. Der Gleichheitssatz (Art. 3) ist nicht verletzt. Nach ihm ist Gleiches gleich, aber Ungleiches dem Wesen der jeweiligen Ungleichheit entsprechend ungleich zu behandeln. Daß es in Konzernen wegen ihres regelmäßig festzustellenden strukturellen Unterschieds zu sonstigen Unternehmen sinnvoll sein kann, nicht unmittelbar durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer der Betriebe der konzernzugehörigen Unternehmen, sondern durch Wahlmänner zu wählen, leuchtet ein. Das stellt die Antragstellerin selbst nicht in Abrede.

Für Konzerne ist eine weite räumliche Ausdehnung ebenso typisch wie eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern und eine Vielzahl von Betrieben. Es verstößt unter diesen Umständen nicht gegen Art. 3 GG, wenn der Gesetzgeber eine typisierende Regelung vorgenommen hat, wie es in § 6 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, der das Wahlmännerverfahren zwingend vorschreibt, geschehen ist. Ebenso ist aber auch kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes darin zu sehen, daß in der Konzerne betreffenden Regelung des § 76 Abs. 4 BetrVG die Wahl sowohl als Urwahl wie als Wahlmännerwahl zugelassen ist, ohne daß bei beiden vom Gesetz zugelassenen Verfahrensmöglichkeiten auf die Größe und den Aufbau des einzelnen Konzerns abgestellt wird. Eine solche Alternativregelung ist dem Gesetzgeber gestattet, da sie geeignet ist, allen etwaigen Besonderheiten in sinnvoller Weise Rechnung zu tragen.

b) Nach § 87 BetrVG erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Regelung der in § 76 BetrVG bezeichneten Wahlen. Eine solche Regelung hat die Bundesregierung bisher, soweit es sich um § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG handelt, nicht erlassen. Es bestehen lediglich im Verordnungswege erlassene Wahlordnungen zu den Wahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit sie nicht durch Wahlmänner erfolgen, und nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das sich nur mit Konzernen



befäßt, für die die erweiterte Mitbestimmung gilt.

Gleichwohl kann nicht angenommen werden, daß, solange eine solche Wahlordnung von der Bundesregierung nicht erlassen ist, eine Wahl durch Wahlmänner noch nicht möglich wäre (so aber Erdmann, Betriebsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 76 Anm. 27). Nach seiner Fassung bestimmt das Gesetz eindeutig als geltendes Recht, nicht etwa nur als Programmsatz, daß eine solche Wahl erfolgen kann. Das Gesetz steht über einer von der Bundesregierung zu erlassenden Verordnung. Es kann nicht angenommen werden, daß es die Bundesregierung in der Hand haben sollte, durch Untätigbleiben das Inkrafttreten des Gesetzes insoweit zu verhindern. Nach § 92 BetrVG ist das Gesetz ohne jede Einschränkung einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Damit ist auch § 76 Abs. 4 BetrVG einschließlich des dort zugelassenen Wahlmännerverfahrens bereits geltendes Recht. Es kann hier somit nichts anderes gelten als hinsichtlich der Anfechtung gemäß § 82 Abs. 1 s BetrVG. Die dort genannte Rechtsverordnung ist ebenfalls noch nicht erlassen worden; gleichwohl kann nach feststehender Rechtsprechung des erkennenden Senats die Aufsichtsratswahl schon jetzt angefochten werden (BAG 1, 182 183/184 = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG und stets).

2. Für die hier bedeutsame Frage, wer darüber zu befinden hat, ob eine Wahl durch Wahlmänner oder durch unmittelbare Wahl durch alle wahlberechtigten Arbeitnehmer vorgenommen werden soll, herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit. So vertritt Sahmer, BetrVG, § 76 Anm. 26, die Ansicht, die Mehrheit der Arbeitnehmer sei für die Beschlußfassung über die Frage, ob eine Wahlmännerwahl stattfinden soll, ausreichend. Dieser Auffassung schließt sich Maus, Handbuch, VIII, § 76 BetrVG Anm. 33, an. Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 76 Anm. 41, meinen, daß die Arbeitnehmer über die Frage beschließen, ob eine Wahlmännerwahl vorzunehmen ist. Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 76 Anm. 59 meint, über die Frage der Wahlmännerwahl werde von der Mehrheit aller wahlberechtigten Arbeitnehmer beschlos-



sen. Dieser Ansicht haben sich Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band II S. 892, angeschlossen. Radke, Arbeit und Recht 58, 168 f, vertritt die Ansicht, über die Zulassung des Wahlmännerverfahrens müsse entschieden werden entweder von einer Mehrheit der Arbeitnehmer oder von der Mehrheit der Betriebsräte; im letzteren Falle müßten die Betriebsräte der Betriebe zustimmen, die mindestens 50 % der Arbeitnehmer umfassen. Nach Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 7. Aufl., § 76 Anm. 85, ist zur Beschlußfassung die Mehrheit der Arbeitnehmer oder ein Beschluß aller Betriebsräte erforderlich. Diese Ansicht wird auch von Niskisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. III S. 602/603, vertreten. Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S.606, wiederholt den Gesetzeswortlaut ohne eigene Stellungnahme. Im Schrifttum ist also bereits die grundlegende Frage streitig, ob das Wahlmännerverfahren durch Beschluß der Betriebsräte auch dann eingeführt werden kann, wenn die wahlberechtigten Arbeitnehmer, denen durch einen solchen Beschluß ihr unmittelbares Wahlrecht genommen wird, vor einem solchen Beschluß nicht gehört worden sind.

Im Streitfall liegt hinsichtlich dieser Frage noch eine Besonderheit vor. Es ist in dem vor dem Arbeitsgericht Bonn (1 BV 1/66) durchgeführten Beschlußverfahren festgestellt, daß die Aufsichtsratswahl bei der V , falls sie durch Wahlmänner durchgeführt werde, nicht ohne Abstimmung der Arbeitnehmer durchgeführt werden dürfe. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu grundsätzlich zutreffend aus, daß dieser Beschluß des Arbeitsgerichts Bonn dem jetzigen Verfahren nicht entgegensteht. Die Wahlordnung, die der Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn in dem vorhergegangenen Verfahren zugrunde lag, ist zwischenzeitlich geändert worden. Auch ist inzwischen die vom Arbeitsgericht B geforderte Abstimmung der Arbeitnehmer erfolgt. Während es in jenem Verfahren um die Frage ging, ob die - inzwischen geänderte - Wahlordnung dem Gesetz entspreche und ob die Betriebsräte ermächtigt seien, die Durchführung der Wahl durch Wahlmänner wirksam zu



beschließen, handelt es sich im vorliegenden Verfahren um eine Wahlanfechtung.

Gleichwohl ist die Entscheidung des Arbeitsgerichts B für das vorliegende Verfahren von Bedeutung. Zwar ist die Frage, ob Beschlüsse im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren eine materielle Rechtskraft äußern können, umstritten (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 84 Anm. 6; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 84 Anm. 30 ff). Für den vorliegenden Fall mindestens ist aber diese Frage zu bejahen. Das Institut der Rechtskraft soll Rechtsfrieden schaffen. Es ist unentbehrlich, soweit im Beschlußverfahren die Verurteilung zu einer Verpflichtung erfolgt, wie dies nach dem Arbeitsgerichtsgesetz 1953 geschehen kann (§ 85 ArbGG, wo ausdrücklich von rechtskräftigen Beschlüssen und der Zwangsvollstreckung hinsichtlich einer Verpflichtung aus ihnen gesprochen wird). Diese Rechtskraft kann nicht nur eine formelle sein. Schon die Rücksichtnahme auf die Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen erfordert es, den Beschlüssen im Beschlußverfahren in aller Regel auch eine materielle Rechtskraft zukommen zu lassen. Ihre Bedeutung liegt darin, die bereits rechtskräftig entschiedene Frage weiterem Streit der Beteiligten zu entziehen.

Danach ergibt sich aus der Rechtskraft des Beschlusses aus dem Vorverfahren für das vorliegende Verfahren, daß jedenfalls für die hier interessierende Wahl weder nach der Wahlordnung vom 21. Dezember 1965 verfahren noch daß über die Frage, ob Urwahl oder Wahlmännerwahl durchzuführen war, von den Betriebsräten entschieden werden durfte. Nun ist die Wahlordnung vom 21. Dezember 1965 nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beteiligten zu 2), 4) und 5) und dem unstreitigen, durch Berichtigungsantrag nicht angegriffenen "Tatbestand" des angefochtenen Beschlusses geändert worden. Insoweit greift also die Rechtskraft der Entscheidung aus dem Vorverfahren nicht mehr Platz. Es hat aber auch die Abstimmung durch die Arbeitnehmer stattgefunden. Aus dem Beschluß des Arbeitsgerichts Bonn folgt deshalb nichts, was die Annahme rechtfertigen könn-



te, daß die im vorliegenden Verfahren angefochtene Wahl unwirksam wäre.

Der Senat teilt sachlich übrigens die vom Arbeitsgericht B vertretene Auffassung. Wenn eine Wahl durch Wahlmänner, also indirekt, erfolgt, so geben damit die Arbeitnehmer das Recht auf, durch unmittelbare Stimmabgabe bei der Besetzung des Aufsichtsrates des herrschenden Unternehmens mitzuwirken. Ihnen muß die Möglichkeit eingeräumt sein, selbst darüber zu bestimmen, ob sie sich dieses Rechtes begeben wollen. Wenn das Gesetz anderen Stellen, z.B. den Betriebsräten, die Möglichkeit hätte einräumen wollen, den Wahlberechtigten dieses Recht zu nehmen, so hätte das zumindest eindeutig im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist nicht geschehen.

Aus den vorstehend erwähnten Gründen ergibt sich, daß nicht die Betriebsräte, sondern nur die Arbeitnehmer selbst zu bestimmen haben, wenn eine Wahl durch Wahlmänner erfolgen soll. Treffen sie eine solche Bestimmung nicht, so bleibt es bei der Urwahl. Dies entspricht dem im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Grundsatz, wie er aus der Formulierung und Systematik seines § 76 Abs. 4 zu entnehmen ist.

Es folgt dies aber auch aus den Gesetzesmaterialien. Der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes lag der Ausschußbericht, Bundestagsdrucksache I 3585, zugrunde. Das Gesetz ist, wie es vom Ausschuß beschlossen worden war, vom Plenum unverändert angenommen worden. Jenem Bericht kommt deshalb erhöhte Bedeutung zu. Er hat bei der Beschlußfassung über das Gesetz dem Plenum vorgelegen und ist von dessen Mehrheit gebilligt worden. Auf Seite 17 heißt es dort: "Um Schwierigkeiten bei der Wahl zu verhindern, ist vorgesehen, daß hierbei von dem Grundsatz der unmittelbaren Wahl abgewichen werden und die Wahl durch Wahlmänner erfolgen kann." Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich in unmittelbarer Wahl durch alle wahlbe-



berechtigten Arbeitnehmer gewählt werden muß; die Wahl durch Wahlmänner ist nur dann zulässig, wenn sie vorher ordnungsgemäß durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer beschlossen ist.

3. Für die somit im Falle einer Wahlmännerwahl erforderliche Beschlußfassung der Arbeitnehmer genügt jedoch entgegen der Ansicht der Antragstellerin die einfache Mehrheit, wie sich aus folgendem ergibt:

a) Die Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit ist vom erkennenden Senat im Zusammenhang mit § 13 BetrVG (BAG 1, 46 = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG) aufgeworfen und seitdem für Fälle jener Art stets bejaht worden. Der Senat hat in jenen Fällen gefordert, daß sich mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten jeder Gruppe an der Abstimmung beteiligen und daß die Mehrheit der Abstimmenden der Vornahme einer Gemeinschaftswahl nach § 13 BetrVG zustimmen müsse. Diese Anforderungen hat er dort wegen der besonderen Bedeutung der in § 13 BetrVG vorgesehenen Beschlüsse, insbesondere für den Minderheitenschutz, gestellt.

Der erkennende Senat hat aber schon in der vorerwähnten Entscheidung betont, daß es nach deutschem Wahlrecht in aller Regel auf die einfache Mehrheit ankommt (BAG 1, 46 487). Daß die Wahlmännerwahl nach § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG von dieser Regel eine Ausnahme bilden sollte, läßt das Gesetz nicht erkennen. § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG stellt auf die Arbeitnehmer der übrigen Konzernunternehmen ab. Zwar geht er primär von der Urwahl aus, was sich, wie schon gesagt, auch aus dem Zusammenhang des § 76 Abs. 2 BetrVG ergibt. Er läßt aber in Satz 2 die Wahlmännerwahl ohne Einschränkung zu, sieht sie also von vornherein als möglich vor. Müssen die Arbeitnehmer, wie das vorstehend als erforderlich bezeichnet worden ist, selbst darüber entscheiden, ob sie unmittelbar oder mittelbar wählen wollen, so ist der Unterschied zwischen beiden Wahlmethoden nicht mehr so schwerwiegend, daß mangels jeglichen Anhaltspunktes im Gesetz hier ein dem deutschen Wahlrecht in aller Regel unbekanntes Quorum gefordert werden könnte.

b) Es ist zudem ein allgemeiner Grundsatz, daß derjenige,



der die Möglichkeit hat, an einer Abstimmung teilzunehmen, von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch macht, die Folgen seiner Wahlenthaltung tragen muß. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, die Rechtsprechung zu dem Sonderfall des § 13 BetrVG auf andere Fälle aus dem Betriebsverfassungsrecht auszudehnen. Diese Auffassung hat der Senat bereits im Zusammenhang mit § 16 BetrVG vertreten (AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Gleiches muß aber auch für § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG gelten. Denn im Falle des § 76 Abs. 4 BetrVG geht es nicht wie in § 13 BetrVG um den Minderheitenschutz. Vielmehr ist in § 76 Abs. 4 Satz 2 BetrVG die Wahl durch Wahlmänner der Urwahl als eben von vornherein möglich und damit als gleichwertig gegenübergestellt.

Aus alledem folgt für den Streitfall, daß der von den Arbeitnehmern der V gefaßte Beschluß, es solle eine Wahl durch Wahlmänner erfolgen, an sich wirksam zustande gekommen ist, da die Mehrheit der Abstimmenden sich für die Wahlmännerwahl ausgesprochen hat.

III. Jede Wahl setzt zu ihrer ordnungsmäßigen Durchführung eine Wahlordnung voraus. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte diese in Fällen vorliegender Art von der Bundesregierung gemäß § 87 BetrVG und in dessen Rahmen erlassen werden. Das ist nicht geschehen. Da aber, wie oben ausgeführt, eine Wahlmännerwahl schon jetzt durchgeführt werden kann, ihre Durchführung andererseits von dem Bestehen einer Wahlordnung abhängig ist, muß es eine Stelle geben, die die Wahlordnung erlassen kann. Als die hierfür zuständige Stelle kommt allein der Hauptwahlvorstand in Betracht.

1. Es handelt sich um die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Die zuständige Stelle für den Erlass der Wahlordnung muß daher, solange die Bundesregierung untätig bleibt, eine Stelle sein, die zum Bereich der Arbeitnehmerschaft gehört. Als solche kommt



die Gesamtheit der Arbeitnehmer nicht in Betracht. Denn angesichts der Vielzahl der Arbeitnehmer, wie sie in einem Konzern regelmäßig festzustellen ist, ist es praktisch undurchführbar, ihnen die Entscheidung über die Fassung der Wahlordnung zu überlassen. Andernfalls wäre, da es auf jede einzelne Bestimmung der Wahlordnung, u. U. sogar auf jeden Satz und möglicherweise auf ein einzelnes Wort ankommt, eine Einigung in der Praxis kaum jemals zu erzielen.

Aber auch die Betriebsräte der Konzernbetriebe oder die Gesamtbetriebsräte der Konzernunternehmen sind mit Rücksicht auf ihre in der Regel große Anzahl praktisch nicht in der Lage, eine Wahlordnung zu erstellen; auch bei ihnen treten die vorstehend erörterten Schwierigkeiten auf.

Jeden einzelnen Betriebsrat oder jeden einzelnen Gesamtbetriebsrat zunächst für sich entscheiden zu lassen, würde die Einigung über die Fassung der Wahlordnung ebenfalls zu kompliziert machen.

Deshalb bietet sich als das zur Erstellung der Wahlordnung geeignete und somit zuständige Gremium allein der Hauptwahlvorstand an. Er ist die Stelle, die die Wahl verantwortlich durchzuführen hat. Er ist von den Betriebsräten bestellt und, da diese hierbei als vom Gesetz berufene Vertreter der Arbeitnehmer handeln, als vom Vertrauen der Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit berufen anzusehen. Er ist nicht zuletzt auch praktisch zur Erstellung der Wahlordnung in der Lage, da er aus nur wenigen Personen besteht, die sich ausreichend in die Materie einarbeiten und so den Wortlaut einer rechtsstaatlichen Wahlgrundsätzen entsprechenden Wahlordnung festlegen können.

2. Im Streitfall hat der Hauptwahlvorstand nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt die Wahlordnung lediglich im Entwurf erstellt und diesen der Arbeitnehmerschaft zur Entscheidung vorgelegt. Das beruhte, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, auf einem Rechtsirrtum des Wahlvorstandes, nämlich auf dem Irrtum, er selbst sei nicht berechtigt, die Wahlordnung zu erlassen. Dieser



Rechtsirrtum ist jedoch unschädlich.

Durch die Erstellung der Wahlordnung hat der Hauptwahlvorstand diese als die seinem Willen entsprechende Ordnung zu erkennen gegeben. Nachdem er sie - irrtümlich - der Gesamtheit der Arbeitnehmer zur Billigung vorgelegt hatte, hat er sie praktisch durchgeführt. Darin ist ihre nochmalige Billigung durch den Hauptwahlvorstand zu sehen.

Der Hauptwahlvorstand mag der Meinung gewesen sein, er führe die von den Arbeitnehmern beschlossene Wahlordnung durch. Das ändert aber nichts daran, daß er sie als auch nach seiner Vorstellung für sich verbindlich praktizierte. Die von dem Hauptwahlvorstand herbeigeführte ausdrückliche Genehmigung der Wahlordnung durch die Mehrheit der Arbeitnehmer war überflüssig, vermag aber der vom Wahlvorstand erklärten Billigung nicht ihre Bedeutung zu nehmen.

3. Bedurfte es hiernach nicht der Abstimmung der Arbeitnehmer über die Wahlordnung und ist andererseits diese Abstimmung für die Wirksamkeit der Wahlordnung unbeachtlich, so war es doch notwendig, daß der Hauptwahlvorstand der Arbeitnehmerschaft, als sie über die Frage abstimmte, ob unmittelbar oder mittelbar gewählt werden sollte, den Wortlaut der Wahlordnung zugänglich machte. Die Arbeitnehmerschaft war dadurch in die Lage versetzt, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie die indirekte Wahl gerade nach Maßgabe der vorliegenden Wahlordnung wollte oder nicht wollte. Mißfiel den Arbeitnehmern die Wahlordnung, so konnten sie auch eine sich nach jener richtende indirekte Wahl von vornherein ablehnen. Dadurch konnten immerhin denkbare spätere Wahlanfechtungen vermieden werden.

Deshalb ist es im Streitfall auch unschädlich, daß der Hauptwahlvorstand - was in der Regel bedenklich ist - zwei Fragen im Stimmzettel miteinander koppelte, nämlich die nach der indirekten Wahl und die nach der Billigung



der Wahlordnung. Die richtige Befragung hätte lauten müssen, ob der Abstimmende die direkte Wahl unter Zugrundeliegung der bekanntgegebenen Wahlordnung wolle. Im Ergebnis läuft aber die hier vom Hauptwahlvorstand gewählte Fragestellung auf nichts anderes hinaus. Deshalb steht auch der Wortlaut des Stimmzettels der Wirksamkeit der im vorliegenden Verfahren angefochtenen Wahl nicht entgegen.

IV. Die vom Wahlvorstand zu erstellende Wahlordnung muß den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Wahlrechts entsprechen. Jede in ihr enthaltene Vorschrift, die dagegen verstößt, die insbesondere rechtswidrig gegen tragende Grundsätze einer demokratischen Wahl verstößt oder willkürlich ist, ist nichtig und macht im Zweifel (analog § 139 BGB) die gesamte Wahlordnung nichtig. Eine aufgrund einer nichtigen Wahlordnung vorgenommene Wahl ist unwirksam und kann mit Erfolg angefochten werden. Ob eine Wahlordnung jenen Grundsätzen entspricht, unterliegt im Anfechtungsfall, wieder entsprechend rechtsstaatlichen Grundsätzen, der Nachprüfung durch die Gerichte.

1. Diese Nachprüfung beschränkt sich jedoch auf die Frage der Rechtmäßigkeit; sie erstreckt sich nicht auf die Frage der Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung. Sie muß berücksichtigen, daß dort, wo trotz jahrelangen Vorliegens eines durch Gesetz (§ 87 BetrVG) erteilten Auftrages eine gemäß diesem Auftrag erfolgende staatliche Regelung nicht getroffen ist, eine möglichst große Freiheit walten muß. Anzunehmen, es sei alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, käme einem polizeistaatlichen Denken gleich und ist deshalb abzulehnen. Solange der Staat selbst in dem nach dem Gesetz zulässigen Ausmaß nicht regelnd eingegriffen hat, muß es somit allgemein den Beteiligten überlassen werden, diejenige Regelung anzuwenden, die sie für richtig halten, soweit diese nicht rechtswidrig oder willkürlich ist.

Diese Freiheit unnötig einzuschränken, brächte zudem die Gefahr vieler unwirksamer Wahlen mit sich. Das wiederum würde sich ungünstig auswirken. Einmal könnte es eine Wahlmüdigkeit nach sich ziehen, die erfahrungsgemäß häufig dann eintritt, wenn



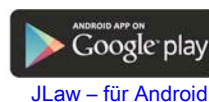
Wahlen wiederholt werden müssen, weil sie unwirksam sind. Zum anderen ist jede Wahl, und zwar besonders in großen Unternehmen, wie sie Konzerne im allgemeinen darstellen, mit einer erheblichen Kostenbelastung der Betriebe und Unternehmen verbunden. Schließlich ergäbe sich, wollte man in Fällen dieser Art die Anforderungen an eine zulässige Wahlordnung überspannen, eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit der zwischenzeitlich vom Aufsichtsrat gefaßten Beschlüsse. Da der Aufsichtsrat für ein Unternehmen von besonderer Bedeutung ist und seine Aufgaben von großer Tragweite sind, wäre eine Ungewißheit hinsichtlich der Frage nach der Wirksamkeit seiner Wahl mit Gefahren für das Unternehmen, die Aktionäre und die Belegschaften verbunden.

All das spricht somit dafür, nur dann die Unwirksamkeit einer Wahlordnung anzunehmen, wenn Verstöße gegen rechtsstaatliche Wahlgrundsätze festzustellen sind. In allen anderen Fällen muß bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Wahlordnung großzügig verfahren werden.

2. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß die hier zu beurteilende Wahlordnung und das nach ihr durchgeführte Wahlverfahren einer richterlichen Nachprüfung standhalten.

a) Die Wahlordnung der V ist weitgehend an das Muster angelehnt, daß im Kommentar von Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, auf S. 850 ff abgedruckt ist. Dieses Muster entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Ein Wahlvorstand, der sich auf dessen Richtigkeit verläßt, verdient den Schutz der Gerichte.

b) Daß dabei Einzelheiten aus der Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz entnommen sind, ist als sachdienlich anzuerkennen; denn sowohl im Mitbestimmungsergänzungsgesetz wie im Streitfall handelt es sich um die Wahl des Aufsichtsrats der Konzernspitze. Diese Ähnlichkeit dürfte bei der Schaffung der Wahlordnung der Veba berücksichtigt werden.



- c) Ebenso erscheint es unbedenklich, wenn in der Wahlordnung der V z. T. auf frühere Regelungen aus Wahlordnungen zurückgegriffen ist, die inzwischen geändert worden sind. Auch jene Regelungen, die sämtlich aus der Zeit nach 1945 stammen, waren aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; ihre Änderung ist nur auf Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zurückzuführen. Eine Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte nicht berücksichtigende Wahlordnung ist aber nun einmal nicht ungültig.
- d) Allerdings ist in dem Muster bei Fitting-Kraegeloh-Auffarth (§ 30) eine Zeit von drei Stunden für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehen, während im Streitfall eine in der Tat recht kurze Zeit von nur 1 1/2 Stunden vorgesehen war. Aber diese Frist ist doch nicht so kurz, daß deshalb die Wahlordnung ungültig wäre. Das geht schon daraus hervor, daß die Frist dazu ausgereicht hat, der Antragstellerin die Einreichung einer Liste zu ermöglichen, wie das Landesarbeitsgericht feststellt. Es bestehen demnach auch insoweit keine durchgreifenden Bedenken, zumal sich die Rechtsbeschwerde nicht gegen jene Feststellung des Landesarbeitsgerichts wendet.
- e) In der Wahlordnung der V war bei den Schifffahrtsbetrieben eine längere Frist für die Einreichung von Einsprüchen und von Vorschlagslisten vorgesehen als sonst. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Schifffahrtsbetriebe ist das als sachdienlich und deshalb als zulässig zu bezeichnen.
- f) Gleiches gilt dafür, daß die hier in Rede stehende Wahlordnung keine Unterschrift, kein Ausstellungsdatum und keinen Ausstellungsort enthält. Es fehlt an zwingenden Vorschriften, die solche Angaben notwendig machen. Deshalb kann auch das Fehlen dieser Angaben nicht zur Anfechtung berechtigen. Bei der Wahlordnung handelte es sich eindeutig um die Wahlordnung für die hier in Rede stehende Wahl.
- g) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, gibt die Anordnung der Wahlliste ebenfalls zu Beanstandungen keinen Anlaß. Auch insoweit fehlte es an zwingenden Vorschriften, so daß es zulässig war, die Bewerber in der Liste so aufzuführen, wie es im Streitfalle geschehen ist.



h) Ebenso unbegründet ist die Rüge hinsichtlich der Wahl der Ersatzmänner. Ihre Wahl ist in § 101 Abs. 3 Satz 2 AktG ausdrücklich zugelassen. Teilweise, nämlich hinsichtlich der angeblichen Aufstellung zweiter Ersatzmänner, ist das Vorbringen der Antragstellerin hierzu unverständlich; zum anderen Teil ist es bereits durch die Beteiligten zu 2), 4) und 5) sowie durch das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht widerlegt worden. Auch ist die Antragstellerin auf diesen Punkt in dritter Instanz nicht mehr zurückgekommen.

i) Die Vorschriften der Wahlordnung über das Unterschriftsquorum verstoßen nicht gegen geltende Bestimmungen, so daß ihre Ordnungsmäßigkeit ebenfalls feststeht. Gleiches gilt von der Zahl der in den Wahlvorschlägen anzugebenden Bewerber.

k) Nach dem Aushang des Wahlvorstandes hat die Wahlordnung ausgelegen. Deshalb ist die Rüge, sie sei nicht ausreichend publiziert worden, unbegründet.

l) Daß Unterschriften zum Wahlvorschlag Nr. 1 bereits vor der Versammlung der Wahlmänner gesammelt sein sollen, macht diesen Wahlvorschlag nicht ungültig. Auch insoweit fehlt es an entgegenstehenden Vorschriften. Es handelte sich lediglich um eine vorbereitende Handlung.

m) Die übrigen gegen den Wahlvorschlag Nr. 1 erhobenen Vorwürfe sind ebenfalls unbegründet, wie schon das Landesarbeitsgericht, von der Rechtsbeschwerde unbeanstandet, zutreffend ausgeführt hat. Das gilt auch von den Erörterungen des Landesarbeitsgerichts zum Beschäftigungsstand und zu der Frage der Gewichtung und Aufspaltbarkeit der einzelnen Wahlmännerstimmen.

n) Zu einem großen Teil sind die Rügen, die früher gegen die Wahlordnung und das Wahlverfahren erhoben, jedoch bereits vom Arbeitsgericht zurückgewiesen worden waren, schon in zweiter Instanz nicht mehr aufgegriffen worden (so die Frage der Gemeinschafts- oder Gruppenwahl, der Koppelung von Mehrheits- und Verhältniswahl, die Bedenken



wegen des Ortes der Einreichung von Wahlvorschlägen, wegen der Zahl der Wahlmänner, wegen der fehlenden Sitzordnung, hinsichtlich des Losentscheides und der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, zum Verbot der schriftlichen Stimmabgabe und zu der angeblichen Beteiligung von an sich nicht zu beteiligenden Unternehmen (mit Ausnahme der noch zu behandelnden Scholven-Chemie⁷). Zwar handelt es sich bei diesen Beanstandungen um materiell-rechtliche Fragen, die von Amts wegen auch ohne Rüge zu prüfen wären. Sie müßten deshalb berücksichtigt werden, selbst wenn sie nicht ausdrücklich wiederholt worden sind. Aber auch insoweit ist ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Wahlgrundsätze nicht festzustellen.

V. Es ist im Streitfall aber auch im übrigen nach der gemäß vorstehenden Ausführungen nicht zu beanstandeten Wahlordnung ohne Verstoß gegen rechtsstaatliche Wahlgrundsätze verfahren worden. Der Antragstellerin ist zwar zuzugeben, daß alle Arbeitnehmer aller Betriebe und aller Unternehmen der Voba an der Abstimmung beteiligt werden mußten, daß ferner an der Abstimmung nur die Arbeitnehmer derjenigen Betriebe und Unternehmen, die zu dem V -Konzern gehören, teilnehmen durften. In dieser Richtung greifen jedoch die von der Antragstellerin erhobenen Bedenken ebenfalls nicht durch.

1. Die Antragstellerin meint, die S -C sei kein Konzern-Unternehmen gewesen. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts liegt aber ein indirektes, mittelbares Beherrschungsverhältnis vor. Sämtliche Anteile der S -C lagen bei der H , sämtliche Anteile der H bei der V . Eine solche mittelbare Beherrschung genügt für die Annahme eines Konzerns, so daß es auf die personellen Verflechtungen nicht mehr entscheidend ankommt.

Zwar stellt das Landesarbeitsgericht das Vorliegen einer einheitlichen Leitung nicht ausdrücklich fest. Insoweit gilt jedoch die Vermutung des § 18 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17 AktG. Die Antragstellerin hat nichts vorgetragen, was diese Vermutung entkräften könnte; insbesondere findet sich in den Tatsacheninstanzen, aber auch in der Rechtsbeschwerde kein



solcher Vortrag. Deshalb greift jene von der Rechtsordnung aufgestellte Vermutung auch in dem der Offizialmaxime unterworfenen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Platz.

2. Die Antragstellerin hat in den Vorinstanzen weiterhin vorgetragen, es seien elf Unternehmen bei der Wahl übergegangen worden. Die Vorinstanzgerichte meinen, das sei mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Abstimmungsberechtigten in jenen Unternehmen auf das Abstimmungsergebnis ohne Einfluß geblieben und deshalb unschädlich. Das ist nicht zu beanstanden. Denn das Ergebnis der Abstimmung ist unstreitig; einige hundert Stimmen mehr oder weniger konnten keine Änderung herbeiführen.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die übergangenen Unternehmen nicht die Möglichkeit gehabt hätten, Wahlmänner zu entsenden. Nach § 8 der Wahlordnung der Veba entfällt auf jedes Konzernunternehmen mindestens ein Wahlmann. Wäre dieses Recht zur Bestellung von Wahlmännern verletzt worden, so hätte das Ergebnis der eigentlichen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder dadurch beeinflußt werden können. Denn es ist nicht auszuschließen, daß Wahlmänner der übergangenen Unternehmen es erreicht hätten, eine solche Anzahl von Wahlmännern auf ihre Seite zu ziehen, das dadurch ein Kandidat der Antragstellerin durchgekommen wäre.

Die Antragstellerin hat jedoch eine solche Rüge nicht, jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit, erhoben. Ihr Vorbringen muß vielmehr so aufgefaßt werden und ist auch von beiden Vorinstanzgerichten dahin aufgefaßt worden, daß nur eine Übergehung der elf Unternehmen bei der Abstimmung über die Frage des - direkten oder indirekten - Wahlrechts stattgefunden habe, was, wie betont, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis ohne Belang ist. Dagegen fehlt es an einem hinreichend deutlichen Vortrag in der Richtung, daß die elf Unternehmen keine Möglichkeit gehabt hätten, Wahlmänner zu entsenden. In der Rechtsbeschwerde-



instanz geht die Antragstellerin auf diesen Punkt nicht ein, erhebt hierzu insbesondere keine Verfahrensrügen. Da der Senat als Rechtsbeschwerdegericht nicht berechtigt ist, von sich aus neuen Streitstoff in das Verfahren einzuführen (BAG 4, 176 [180/181] = AP Nr. 7 zu § 76 BetrVG), ist dieser Punkt ebenfalls nicht geeignet, dem Rechtsmittel der Antragstellerin zum Erfolg zu verhelfen.

VI. Endlich bemängelt die Antragstellerin, daß der Kandidat Adolf Sch , der die Wahlliste angeführt hat, dort als Antragsteller bezeichnet worden ist, obwohl der Vorstandmitglied der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie war. Insoweit war der Wahlvorschlag in der Tat mindestens mißverständlich. Demgegenüber ist aber festgestellt, daß alle Kandidaten, darunter auch Sch , den Wahlmännern unter Mitteilung des jeweiligen Lebenslaufs der Kandidaten vorgestellt worden sind. Das ist nicht angegriffen worden. Der Senat muß deshalb davon ausgehen.

Unter diesen Umständen kann auch die falsche Bezeichnung Sch nicht als ein Umstand angesehen werden, der den Ausgang des Wahlverfahrens hätte beeinflussen können. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts befanden sich die Wahlmänner hinsichtlich der Person Sch nicht in einem Irrtum, als sie die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerseite wählten.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

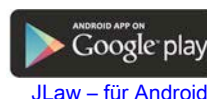
Wichmann

Hümme

Kurt Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 5/67

3 BV Ta 2/67 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
30. Mai 1968 beschlossen:

Das Rubrum des Beschlusses vom 6. Februar 1968
wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtet, daß die
Beteiligte zu 2), Gewerkschaft Ö T V, vertreten
wird durch den Hauptvorstand, dieser vertreten
durch den ersten Vorsitzenden, H K ,
und die stellvertretenden Vorsitzenden A
F und H J , S , T
H -S : 2.

Auf Seite 23 Zeile 10 der Beschlusaussfertigung muß es
statt "Antragsteller" heißen "Angestellter" (so richtig
Urschrift des Beschlusses, Seite 26 Zeile 3).

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann



1 ABR 5/67

3 BV Ta 2/67 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

11

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
30. Mai 1968 beschlossen:

Das Rubrum des Beschlusses vom 6. Februar 1968
wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß die
Beteiligte zu 2), Gewerkschaft Ö T V, vertreten
wird durch den Hauptvorstand, dieser vertreten
durch den ersten Vorsitzenden, H K ,
und die stellvertretenden Vorsitzenden A
F und H J , S , T -
H -S : 2.

Auf Seite 23 Zeile 10 der Beschlußausfertigung muß es
statt "Antragsteller" heißen "Angestellter" (so richtig
Urschrift des Beschlusses, Seite 26 Zeile 3).

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

